

Caput II

Verzeichnis derer zum Amte Beilstein gehoerigen Dörfern, Höfen, und Mühlen, zu welchem Kreis es gehoere und von dessen Lehnbarkeit- Beschreibung seiner Lage, Landes Beschaffenheit und was darinn producirt wird.

§ 1

Das Amt Beilstein gehöret zum Chur- andere sagen zum Oberrheinischen Kraiss, und ist theils Cöllnisch, theils Trierisch Lehn, teils Allodium, zum ersten gehören die 3 Oberkirchspielen, ausgenommen der Ort Liebenscheid, welcher Trierisches Lehn ist, und die 3 Unter Kirchspiele sind allodial.

§ 2

Es grenzet gegen Morgen an das Dillenburgische und Greifensteinische, gegen Mittag an das Weilburgische, gegen Abend an das Hadamarische und gegen Mitternacht an das Hachenburgische und Sayn-Altenkirchische, hat 9 Stunden in die Länge und 3 Stunden in die Breite.

§ 3

Das Amt bestehet aus 44 Ortschaften, und wird in 7 Kirchspiele eingetheilet.

A. Das Kirchspiel Beilstein.

wozu gehören:

1. Beilstein mit dem Herrschaftlichen Hof
2. Wallendorf
3. Hayern
4. Rodenroth
5. Die Pfalzmühle

B. Das Kirchspiel Nenderoth.

wozu gehören:

1. Nenderoth
2. Arborn
3. Odersberg
4. Münchhausen, Diezischer Seite
5. Johansburg
6. Die Sauerbornsmühle
7. Die Schneidmühle

C. Das Kirchspiel Niedershausen.

1. Niedershausen
2. Obershausen
3. Die Eckards Mühle
4. Die Pallmerichs Mühle

D. Das Kirchspiel Emmerichenhain.

1. Emmerichenhain
2. Zehnhausen
3. Niederrosbach

4. Oberrosbach
5. Salzburg
6. Nister samt der dabei gelegenen Mühle
7. Mörndorf
8. Waigandshain samt der Mühle
9. Homberg
10. Rehe
11. Die Dam-Mühle
12. Die Krombacher Mühle

E. Das Kirchspiel Neukirch.

Dieses bestehet aus

1. Neukirch
2. Stein
3. Bretthausen
4. Löhnfeld
5. Willingen

F. Das Kirchspiel Liebenscheid.

Dieses hält in sich:

1. Liebenscheid mit denen dabei gelegenen Mühlen
2. Weisenberg

G. Das Kirchspiel Marienberg.

wozu gehören:

1. Marienberg nebst der Filgerischen Mühle
2. Langenbach nebst der Grauschen Mühle
3. Haard
4. Erbach, nebst der dabei gelegenen Mühle
5. Unnau
6. Korb
7. Stangeroth
8. Bilsberg
9. Zinnhain
10. Groseifen
11. Eichenstruth
12. Illfurt
13. Stockhausen
14. Fehl nebst der Kleberischen Mühle
15. Ritzhausen
16. Bach nebst den dabei gelegenen 2 Mühlen
17. Pfuhl
18. Hof

§ 4

Das Amt wird eingetheilet in die 3 Unter Kirchspiele, wozu gehören A. B. C. und die 4 Ober Kirchspiele hub D. E. F. G.

§ 5

Theils liegt das Amt am- theils auf dem Westerwald, mithin größten Theils in einer rauhen und kalten Gegend, wodurch dann entstehet, daß nicht an allen Orten Waizen und Korn, sondern nur Gerste, Mengfrucht und Hafer, auch etwas Heidenkorn, dann

Erbsen, Linsen, Bohnen, Hirse, Kappes-Kraut, unterirdische Kohlraben, Kartoffeln, und diese zwar sehr häufig, gezogen wird, der Tabacks-Bau hat gleichfalls darinn seit verschiedenen Jahren angefangen, und ziemlichen Nutzen verschafft. Das Erdreich ist nicht einerley, sondern verschiedener Art, durchgehend faul, aber auch hier und da schieferartig und lettig, also grösten theils feucht und kalt, welches hauptsächlich denen vielen Quellen beizumessen ist. Das Korn geräth fast an den mehresten Orten selten, und zwar wahrscheinlich um deswillen, weil es vor dem Winter sich nicht genugsam bepflanzt, also im Frühjahr, wann der Schnee durch Sonnenschein abgeheth, wobei gemeinlich Frost sich einfindet, die zarten Würzelgen vom Frost herausgezogen werden, und nothwendig als von der Erde entblöset, verderben und abgehen müssen; manchmal auch, wann der Schnee sehr häufig ist, und zu lange liegen bleibet, pflegt das Korn unter demselben, besonders auf nassen Stückern, zu verfaulen, es wäre daher vor solche Orten am besten, wann entweder gar kein Winter- oder statt dessen Sommer Korn gesäet und der Saame erspart würde, dahingegen geräth die Sommerfrucht, und vorzüglich die Hafer, am besten, und müßte die Witterung sehr fatal seyn, wann es hierinnen fehlen sollte.

§ 6

Früchte sind also der Produkt nicht, woraus der Unterthan des Amts Beilstein etwas lösen kann, auser der Hafer, davon in den Ober Kirchspielen sehr viel, in den Unter Kirchspielen hingegen wenige verkauft wird.

§ 7

Obst wird in denen Kirchspielen Neukirch und Liebenschied schier gar keines, im Kirchspiel Emmerichenhain wenig, im Kirchspiel Marienberg, etliche Orte ausgenommen, und in den Unter Kirchspielen aber größtentheils zur Nothdurft gezogen. Ich schreibe nicht einzig und allein dem Klima und Erdreich auf dem Westerwald diesen Mangel, sondern theils dem Vorurtheil der Leuten, welche fest glauben, daß das Obst nicht gerathe, theils ihrer schlechten Kenntnis im Obstpflanzen zu, gleichwol muß ich aus Erfahrung sagen, daß ich Pflaumen auf der Neukirch zu einer Zeit, da an andern Orten solche schon lange reif gewesen, an einem Baum hangen gesehen, die noch so hart wie ein Stein, und Gras grün waren, und wovon versichert wurde, daß sie noch nie zur Zeitigung gekommen seyen, mithin ist zu mutmasen, daß das Klima an den rauhesten Gegenden, wozu Neukirch vorzüglich gehöret, die Anpflanzung und den Wachsthum des Obstes behindern; allein da wegen dem Obstpflanzen neuerdings, und wiederholt Verordnungen ergangen, auch schier allgemein Baumschulen angelegt sind, fort die Unterthanen angehalten wurden, sich mehr darauf zu legen, so stehet davon die Wirkung und auch dieses zu erwarten, ob wenigstens nicht ein und andere Obstarten an solchen Orten gerathen werden.

§ 8

Der Flachsbau ist ziemlich stark im Amte, besonders in denen Kirchspielen Emmerichenhain und Marienberg eingeführet, und wird auch in denenselben hier und da Hanf gezogen. Der Flachs ist durchgängig lang und zart, doch kommt er in der letztern Eigenschaft dem Siegenischen nicht gleich, dagegen ist er fester als dieser. Der Flachs ist zweierlei Gattung, nämlich der Früh- und Spät-Flachs, jener wird im Monat Mai, dieser um Johannstag gesäet, und geräth, je nachdem die Witterung ist, bald dieser bald jener am besten, an vielen Orten bedienet man sich auch schon des Rigaischen Leinsaamens nicht ohne Nutzen. Der Flachs wird, wann er bearbeitet ist, theils in starker Quantität- gehechelt und ungehechelt verkauft, theils gesponnen, zu Tuch gemacht, und dieses verhandelt; ich glaube zwar und nicht ohne Grund, daß dadurch ein schön Stück Geld ins Amt kommt, ich halte aber davor, daß, wann der Flachsbau annoch vermehret, der Flachs alle gesponnen, und die Garrne, so wie im Hessischen und Braunschweigischen an Fabriken verkauft würden, ein weit mehreres profitiret werden könnte; allein dieses will denen mit lauter Vorurtheilen eingenommenen Unterthanen noch zur Zeit nicht einleuchten, doch wird gegenwärtig schon mehr als ehemals vor die in hiesigem Amte befindliche Entreprenneurs gesponnen, und das Garn mehrentheils an die Siegenische Fabriken verkauft.

§ 9

Was den Wiesenwachs anbetrifft, so wird, wann ich wenige Orte ausnehme, an Heu zur Nothdurft, ja hier und da, besonders aufm Westerwald mehr gezogen, und also noch vieles verkauft. In denen Ober Kirchspielen verschafet sich der Unterthan durch das sogenannte Triesch Heu großen Nutzen, dieses wächst auf denen Brachfeldern, welche wechselweis respice. 2. und 4. Jahr urlos liegen, und bestehet in einem natürlichen Klee, welcher zur Fütterung ungemein gut ist. Grummet wird in denen Unter Kirchspielen durchgängig aber noch zur Zeit nicht allgemein in den Ober Kirchspielen gemacht, doch sind dieserhalb die besten Vorkehrungen getroffen, der Kleebau ist auch schon stark eingeführet worden.

§ 10

Anstatt in denen Unter Kirchspielen Heimbergern in jeder Gemeinde sind, so befinden sich in denen Ober Kirchspielen Schultheisen, deren jeder ein ganzes Kirchspiel unter sich hat, ihrer Function nach sind sie aber einerley, und zu dem Ende von gnädigster Herrschaft angeordnet, um nicht allein Höchstderoselben Interesse zu wahren, sondern auch die Geldern zu erheben, und an den Rendanten abzuliefern, sie sind dannenhero quasi als Herrschaftliche Bediente zu betrachten, gleich sie dann auch ex Casha, jedoch einer mehr und weniger, besoldet werden.

Der Schultheis des Kirchspiels Emmerichenhain hat an Besoldung	fl.	alb.
	69	-
Schultheis der Kirchspieln Neukirch u. Liebenscheid	69	-
Schultheis des Kirchspiels Marienberg	74	-
Heimberger zu Beilstein	10	-
zu Wallendorf	-	-
zu Heirn	1	15
zu Roderoth	7	-
zu Münchhausen	1	15
zu Odersberg	7	-
zu Nenderoth	7	-
zu Arborn	7	-
zu Obershausen	7	-
zu Niedershausen	14	-

Auser diesen Besoldungen genießen sämtliche die personal- und real Freiheit, sind auch mit einem Gezüg vom Dienstgeld frei.

Diese Schultheisen und Heimbergern sind ferner verbunden, die herrschaftliche Verordnungen denen Kirchspieln und Gemeinden bekannt zu machen, und auf deren Befolgung zu sehen, desgleichen sich angelegen seyn zu lassen, daß gute Ordnung und Polizei gehalten werde; die Kirchspiels- und Gemeinds-Gerechtsame, in sofern solche mit dem Herrschaftlichen Interesse nicht in Collision kommen, müssen sie aufrecht zu erhalten, und in allem des Kirchspiels und derer Gemeinden Bestes zu befördern suchen. Sie werden auch zu Taxationen und Betheilungen u.d.m. vom Amte gebraucht.

§ 11

In allen Orten des Amtes befinden sich

1. ein oder mehrere Vorstehern, welche die Gemeinds Gelder einzunehmen, und auszugeben, und jährlich zu verrechnen haben, des gleichen müssen dieselbe nicht allein die Gemeinds-Rechten zu handhaben, sondern auch in denen Gemeinden gute Ordnung und Polizei zu halten, und was in das Oekonomische einschlägt zu beobachten suchen, wogegen sie dann noch zur Zeit mehr nicht als die personal Freiheit, und an etlichen Orten solche nicht einmal, zu genießen haben, jedoch werden ihnen die Gänge, die sie in Gemeindsachen gethan haben, vergüthet.

Gleichwie nun bewandten Umständen nach das Vorsteher Amt ein Onus ist, so wechselt solches auch um, und werden alle zwei Jahren in jedem Ort neue Vorsteher gemacht.

2. ein Bürgermeister, dessen Verwaltung darinn besteht, daß er die Gemeinds-Leute zusammen berufet, und die herrschaftliche Briefe, daß solche an die Behörde gebracht werden, besorget, auch die Frohnden bestellet, und wird alle Jahr damit nach der Reihe abgewechselt, ihnen aber auch nichts gegeben.

3. Gemeinds Flurschützen, deren, je nachdem die Gemeinds Gemarkungen gros oder klein sind, einer oder mehrere angeordnet, und solche im Monat Dezember verpflichtet werden.

Das Schützen Amt wird ebenmäsigen unter die Gemeinds Lasten gezehlet, und gehet deswegen auf der Reihe herum, solche Schützen haben auser dem wenigen Pfandgeld, welches so gar an einigen Orten ihnen entzogen und ins Gemeinds Acrarium gebracht wird, nicht den geringsten Genus, woher dann entsteht, daß sie ihren Pflichten schlecht nachzukommen, und dem stark eingerissenen Freveln nicht zu steuern suchen, denken auch wohl, daß -wenn sie diesen oder jenen Freveler aus der Gemeinde anzeigen- derselbe an ihnen, wann das Schützen Amt an ihn käme, das Vergeltungs Recht ausüben und sie wieder angeben würde. Manche dergleichen Schütze sind begütherte Leute, müssen ihrer Feld und anderer Arbeit nachgehen, und also ihre Pflicht hintansetzen, wodurch dann dem Frevler Thür und Thor geöffnet wird und aus Mangel der Anzeigen ungestraft bleibet.

Ich habe in denen Unter Kirchspielen, mit ständigen und zwar solchen Schützen, die keine Konnexion in den Gemeinden, und mit eigenem Guth nichts zu thun haben, eine Probe gemacht, und hoffe damit mehr auszurichten, als von jener Gattung mit dreien, zumalen sie ordentlich Lohn, und daneben die Pfandgelder bekommen.

4. Ein Gemeinds Waldförster, welcher die Gemeinds Hecken und Waldungen, wo deren sind, beschützen muß, und davon seinen Lohn und die Pfandgeldern hat. Auser dem Lohn, welcher nicht an allen Orten gleich, durchgängig aber gering ist, genieset der Wald-Förster die Personal-Freiheit.

Dieses Amt ist vormals überall, und gegenwärtig in denen mehresten Orten, besonders in denen Ober Kirchspielen unbeständig gewesen, und auf der Reihe herum gegangen; Fürstliches Oberforstamt hat aber verordnet, daß dergleichen Förster ständig seyn, und ordentlich besoldet werden sollten, wogegen viele Ortschaften einkommen sind, und es auf den alten Fus zu bringen gesucht haben, ich vermüthe und hoffe aber nicht, daß ihrem unstatthaften Gesuch willfahret werde.

5. Gemeinds-Hirten, als Kuh- und Schwein- Pferde- und Ochsen Hirten, wie auch Schäfer, doch die Pferd- und Schafhirten an solchen Orten, wo respective viele Pferde und Zuchtschaafe gehalten werden, also fallen jene, Münchhausen ausgenommen, in denen Unter-Kirchspielen, weilen sie nicht zur Stutherei gehören, und diese in den Ober Kirchspielen, als worinn keine Zuchtschaafe gehalten, sondern die Waiden an fremde Metzgern vor Masthämmeln verpachtet wurden, hinweg, nicht an allen Orten befinden sich auch Ochsenhirten, sondern die Einwohner lassen ihre Ochsen durch ihre Kinder oder Gesinde einzeln hüten, allein da solches zu vielem Frevel Anlass giebt, habe ich in dem Amt den geschärfsten Befehl ergehen lassen, daß jede Gemeinde ihren besondern Ochsenhirten halten solle.

Diese Hirten werden von den Gemeinden mit Frucht besoldet, haben auch mehrentheils ihre Wohnungen in denen Gemeinds-Hirtenhäusern.

6. Tags- und Nachtwächter, diese sind entweder von denen Gemeinden gegen einen gewissen Lohn auf ein Jahr oder länger gedinget, oder es müssen die Hirten die Nachts- und die Gemeinds Leute selbst nach der Reihe die Tags-Wacht versehen, und den Dorfspies tragen.

§ 12

Auser diesen gedachten Personen sind auch in jedem Kirchspiel Gerichtsschöffen, und erstreckt sich deren Anzahl im ganzen Amte auf Dreisig. Anfangs wohnten diese Gerichtsschöffen denen Gerichten bei, waren quasi Asheshores bei denen Ämtern, und hatten in Rechts- und Polizei Sachen mit zu rathen und zu sprechen, hielten die Siegelgerichten mit, worinnen alle Contracten und Hypothecken confirmiret und besiegelt wurden, nachhero haben sie dieses Ansehen verlohren, und dormalen weiter nichts mehr zu thun, als die herrschaftliche Gerech- und Verordnungen zu handhaben, auf Polizei in denen Gemeinden mitzusehen, und sich zu Taxationen gebrauchen zu lassen; da sie die personal Freiheit geniesen, so ist denen mehresten das Güter Aufseher Amt beigegeben worden, damit die Ortschaften mit nicht allzuviel Freileuten beschweret werden. Das Schöffen Collegium wählet, wann einer aus ihnen abgegangen ist, den neuen Schöffen, das Amt aber, wogegen seinen Karakter nichts auszusetzen ist, bestätigt und verpflichtet denselben; ehemalen ware das Schöffen Amt mit schweren Kosten, da der neue Schöffe eine kostbare Mahlzeit geben muste, dieses aber ist nunmehr abgestellt, und hat ein solcher auser denen Verpflichtungs Gebühren, die 1. Rthlr ausmachen, nichts zu bezahlen.

§ 13

Ferner befinden sich im Amte drey Amts- oder Gerichts Diener und ein Amts-Bothe. Der hiesige Amts Diener, welcher zugleich Gefangenwärter ist, bekommt an Besoldung jährlich 60 fl. und alle drey Jahre eine vollständige Montur, die im Kirchspiel Emmerichenhain und Neukirch mehr nicht als 12 fl. und der im Kirchspiel Marienberg 6 fl. und keine Montur. Diese müssen sowohl die Insinationen, als auch die Executionen und Auspfändungen, welche vom Amt und dem Rendanten demandiert werden, verrichten. Sie geniesen daneben die Freiheit. Der Amts Bothe muß zweimalen in der Woche und zwaren Dienstags und Samstags die hiesigen herrschaftliche Briefe nach Dillenburg, und die von dannen anhero überbringen, wovon ihm

1. vom Amt jährlich	26 fl.
2. aus der herrschaftlichen Kasse	20 fl.

bezahlet wird, dagegen aber ist er verbunden, nicht allein die Briefe vom Amt zu Herborn mit nach Dillenburg zu nehmen, sondern auch die auf die Johansburg und Löhnberger Hütte gehörige herrschaftliche Sachen zu besorgen.

§ 14

Sämtliche Unterthanen werden in drei Klassen eingetheilt, und sind dieselbe entweder

1. ganze, oder
2. halbe Bauern, oder sogenannte Heppenbauer, oder
3. Beisassen.

Die erstern haben den ganzen, die Heppenbauer aber, ausgenommen an einigen Orten nur den halben und die Beisassen gar keinen Gemeinds Nutzen; der ganze Bauer muß mit seinem Gezüg, der halbe hingegen mit seiner Hand dienen; jene müssen dabeneben annoch Dienstgeld, diese aber Handfröhnergeld bezahlen; ersteres bestehet von einem einspännigen Pferd 2 Rthlr. letzteres in 13 alb. 4 ch. wovon unten noch ein mehreres vorkommen wird.

Die Beisaßen entrichten auser dem Beisaßengeld, welches an einem Ort mehr am andern weniger ist, gleich wolen die Summe von 4 fl. nicht übersteigt, weiter nichts.

§ 15

Ich habe bereits oben angemerkt, daß sämtliche Amts Unterthanen hauptsächlich vom Ackerbau und der Viehzucht, die wenigsten aber von ihren Handwerkern vom Spinnen und der Handarbeit sich nähren; ich komme demnach auf einen der vornehmsten Artickel, nämlich die Viehzucht, als den Hauptnahrungs- und Handlungs Zweig der mehresten Unterthanen, behalte mir aber vor, hiervon unten in einem besondern Kapitel noch weiter zu handeln.

In denen Unter Kirchspieln kann die Viehzucht zwaren annoch eine starke Erweiterung leiden, weilens darinnen an manchen Orten sowohl noch an hinreichendem Nahrungs- als auch ordentlichem Zugvieh mangelt, es fehlet aber auch vielen an dem nötigen Wieswachs, und sind also so viel Vieh aufzustellen nicht im Stande, als ihre Nothdurft es wohl erforderte, in denen Ober Kirchspieln hingegen, wo es an weitläufigen Triften und an Fütterung nicht abgethet, auch die Kartoffeln und Kohlraben, womit das Mast- und Melk-Vieh gefüttert wird, in Menge gezogen werden, ist der Viehstand um so beträchtlicher.

Auser dem zahlreichen Nahrungsvieh wird alle Frühjahr eine starke Anzahl und über 200 Stück magere Ochsen aufgekauft, und in Brabant und andern Gegenden getrieben, noch mehrere aber werden gemästet, und von In- und Ausländischen Metzgern -besonders denen aus Frankfurth - Mainz - Koblenz und Bonn abgeholt, und wegen ihres vorzüglich guten und schmackhaften Fleisches theuer bezahlt; rechne ich nun, daß von der ersten Gattung einer in den andern wenigstens mit 20 Rthlr. von der letztern aber das Stück nur mit 40 Rthlr. bezahlt wird, so kommt schon ohne einmal des jungen Viehes, als Lipper - Rinder - Kälber, so verkauft werden, zu gedenken, eine Summe von 12000 Rthlr. heraus.

In dem Kirchspiel Marienberg ist der Rindvieh-Handel nicht so beträchtlich, als in denen andern Kirchspieln, von desto größerer Bedeutung dagegen ist aber der Schwein Handel, und werden aus diesem Kirchspiel jährlich viele 100 Stück Schweine auser Land, und

vorzüglich in die Pfalz getrieben, und mehr als 10000 fl. daraus erlöset; die dasige Schweine sind aber auch von der grosen und langseitigen Art, welche -wie die Erfahrung lehret- oft bis auf 400 Pfund durchs Mästen gebracht werden können.

§ 16

Von der Pferde Zucht und dem damit verbundenen Handel wird unten in einem besondern Abschnitt mit mehrerem gehandelt werden, es würde also ein Überflus seyn, sich allhier damit aufzuhalten.

§ 17

Zucht Schaafe werden in denen Ober-Kirchspieln keine gehalten, sondern die Waiden, so viel deren ohne dem Rindvieh Abbruch zu thun, zuentbehren sind, an In- und Ausländische Metzger vor Masthämmel verpachtet; solcher Hämmel werden um viele Hunderte aufgetrieben, und von jedem Stück nach Beschaffenheit der Waide, 4 Kopfstück, auch 1 rth. und manchmal noch mehr bezahlt; diese Hämmel ziehen wegen der auf dem Westerwald häufig befindlichen guten Kräutern ungemein schmackhaftes Fleisch, und sind dieser halb weit und breit berühmt. Nicht in allen Gemeinden aber ist soviel Waide übrig, daß sie dergleichen Hämmel aufnehmen können, doch sind deren in denen Kirchspieln Emmerichenhain, Neukirch und Liebenscheid die mehrsten, im Kirchspiel Marienberg hingegen werden fast gar keine aufgetrieben. Die Unter Kirchspieln halten, Münchhausen und die Johannsburg ausgenommen, als woselbst fett gehütet wird, schier alle Zuchtschaafe, und vermeinen dabei besser, als beim Fetthüthen zu stehen. Nun ist es zwaren an dem, daß sich ihre Waiden, weilen sie wenig oder gar keine Brachfelder haben, zur Hammelwaide nicht sonderlich schicken, doch käme es hirbey einmal auf eine Berechnung an, und es mögte sich vielleicht finden, daß sie sich in ihrer Meinung betrügen, wenigstens ist beim Fetthüthen und wann die Waide verpachtet wird, das Risiko nicht so stark, als bei denen Zuchtschaafen, welche in hiesiger Gegend, wegen des mehrentheils lang anhaltenden Winters sehr oft faul werden und krepiren; so wohl von den Waid-Hämmeln als Zuchtschaafen bekommt die Herrschaft das 10te Stück, nebst dem Wollwieg-Geld.

§ 18

Die Bienen Zucht ist zwaren schon ziemlich stark eingeführet, doch noch nicht so allgemein geworden, als sie billig seyn könnte und sollte. Seit einigen Jahren fangen aber die Unterthanen an, sich mehr wie vorher darauf zu befleisigen, obgleich zu Gemeinds-Bienen-Ständen noch Niemand, und zur Anlegung der Magazinen nur noch wenige bis daher gebracht werden können; allein wie alles bei dem mit vielen Vorurtheilen eingenommenen und auf dem lieben Alten haftenden Gemeinen Mann, wann auch gleich sein eigener Nutzen darunter offenbar versiret, sehr langsam hergeheth, und Zeit erfodert wird ihn davon abzuführen, so stehet noch zu hoffen, daß die Bienen Zucht in wenigen Jahren sich

um ein vieles vergrößern und verbessern werde, zumalen, da Fürstliche Landes Regierung die Unterthanen auf alle mögliche Art dazu aufzumuntern suchet, und thätig unterstützt.

§ 19

Mit Holz sind die Unter Kirchspieln, und grösten Theils das Kirchspiel Marienberg, noch ziemlich wohl versehen; in dem Kirchspiel Emmerichenhain ist dessen weit weniger, und in denen Kirchspieln Neukirch und Liebenscheid, wann ich Stein und Weisenberg ausnehme, dessen fast gar keines, mithin sind diese 3 Kirchspiele genöthiget, das erforderliche Brand- und Bauholz in beiden letztern schier ganz im erstern zum Theil, aus denen herrschaftlichen Waldungen und sonsten zu kaufen, und mit vieler Beschwerlichkeit und Kosten herbeizuholen. Durch das bei Stockhausen im Kirchspiel Marienberg befindliche Holzkohlen Bergwerk aber werden diese Kirchspiele sehr soulagiret, weilen sie sich derselben grösten theils zum Brand bedienen, und die daraus gebrannte Asche gar nützlich auf ihre Wiesen verwenden oder verkaufen können. Unten wird noch in besondern Abschnitten sowohl von diesen Holzkohlen, als auch, wie an besagten Orten dem Holzmangel abgeholfen, und dessen daselbst angepflanzt werden könne, gehandelt werden.

§ 20

Die Güter werden in loco rei hitae verschätzt, nur befinden sich in der Niederrosbacher Gemarkung verschiedene nach Neustadt ins Hadamarische gehörige Güter, welche bis auf den heutigen Tag beim Heerd verschätzt werden, und so ware es auch nicht allein mit denen Gütern, welche Emmerichenhain in Renneröther Gemarkung liegen haben, sondern auch welche die Hachenburger Unterthanen im Kirchspiel Marienberg, und vice versa, welche die Marienberger im Hachenburgischen besitzen, beschaffen; allein jenes ist durch einen zwischen beiden Gemeinden getroffenen Vergleich, und dieses durch eine zwischen beiderseitigen Herrschaften, vor etlichen Jahren, zu Stande gekommene Convention abgeändert, und dahin eingerichtet worden, daß alle diese Güter nunmehr in loco rei hitae verschätzt werden müssen; - Hachenburg bemühet sich zwaren, diese gemachte Convention, als vermeintlich dem Interesse ihrer Unterthanen nachtheilig, wieder aufzuheben, und hat zu dem Ende, um seinen Zweck desto leichter zu erreichen, das Kirchspiel Rotzenhan mit in das Spiel gezogen, ich hoffe aber, daß es ihnen nicht gelingen, sondern es bei der Convention verbleiben, nicht aber dem Kirchspiel Marienberg ferner zugemuthet werden wird, vor die Hachenburger Unterthanen jährlich ein beträchtliches an Schätzung zu bezahlen.

§ 21

Die Grundschatzung lieget auf denen Güthern und ist ständig, die Contribuzion hingegen wird theils von denen Güther, theils vom Vieh, theils vom Kopf (dann

jeder im Amt muß Kopfgeld geben) entrichtet, und ist gleichfalls ständig, wovon weiter und näher zu handeln es annoch unten Gelegenheit geben wird.

§ 22

Das Amt Beilstein hat vor andern annoch das besondere, nicht allein daß einer, welcher eben geheyrathet hat, ein Freijahr erhält, sondern daß auch das Stempelpapier in demselben eingeführet ist. Dieses rühret daher, weil Beilstein zu der Grafschaft Dietz, als worinn man sich des Stempelpapiers bedienen muß gehöret, woher aber jenes originire -ob es sich auf eine speciale Concession, oder eine alte Observans gründe habe ich weder in der hiesigen Registratur finden, noch sonst in Erfahrung bringen können.

§ 23

Wenn ein Frembder, welcher von gnädigster Herrschaft als Unterthan recipiret worden, in eine Gemeinde aufgenommen werden will, muß er ein gewisses Einzugs geld, und vor die Frau die Halbschied an die Gemeinde erlegen. Heyrathet einer oder eine aus der Gemeinde einen Fremden oder auch nur aus einem andren Ort des Amts oder des Landes, muß ein gleiches geschehen. Dieses Einzugs geld ist verschieden, an einem Ort werden 40, an andern 25, wieder an andern 20 - 15 - 10 fl. bezahlet, die Ursache warum das Einzugs geld an etlichen Orten so hoch gesetzt worden, ist diese, damit nicht so viele Fremde in die Gemeinden einschleichen, denenselben schädlich werden, und den Gemeinds Nutzen verringern; es sind Beispiele genug vorhanden, daß durch dergleichen eingezogene Leute einige Orte dermasen beschweret worden, daß sie wirklich dadurch zurückgekommen sind; aus denenselben will ich nur Beilstein und Niedershausen zum Exempel anführen; um also dergleichen Inconvenienzien zu entgehen, haben dieselbe das Einzugs Geld stark zu erhöhen, und confirmiren zu lassen sich genötiget gesehen; - ich meines Orts würde aus diesem Grunde auch nicht anrathen, die Einzugs gelder viel herunter zu setzen. Obzwaren keiner, welcher nicht wenigstens 200 fl. einbringen kann, als Unterthan angenommen wird, so entstehet doch oft der Fall, daß das Recipiendi Vermögen doch zukünftig, und derselbe nicht ererbet ist, also die 200 fl. nicht gleich zu inferiren und anzulegen vermag, alsdann aber muß er solche so lange in die Gemeinde verschätzen, bis sie eingebracht und angelegt worden.

§ 24

Wann ein Bastard ohne Leibes Erben im Amt stirbt, so ist dessen Vermögen dem Fisco anheim gefallen, der Fall ist aber sehr rar, und hat sich seit meinem 13 jährigen Hierseyn nur ein einziges mal ereignet.

§ 25

Die Unterthanen des Amts sind alle der reformirten Religion zugethan, starke und gesunde Leute, frei und auser Niedershausen, nicht leibeigen. In ihrem Moralischen Charakter aber verschieden.

In einem Kirchspiel und in einem Ort besser und schlimmer, fleisiger und fauler als an dem andern. Arbeitsam, in Superlativo gradu darf man sie durch die Bank nicht heisen, besonders wann man andere z. B. die Siegenische, als bei welchen sich noch Industrie findet, ihnen an die Seite stellet.

Das Kirchspiel Marienberg hat so wohl in Ansehung der Sitten als des Fleises, meiner Meinung nach, vor denen übrigen den Vorzug. Das Kirchspiel Neukirch und Liebenscheid hingegen muß hinten anstehen, und sind darinnen die Leute mehrentheils wilder und rauher Art, besonders ist der größte Theil zu Willingen faul und unthätig, jedoch will ich hierdurch denen darinn sich befindenden Rechtschaffenen nicht zu nahe treten. Das Kirchspiel Emmerichenhain mag mit denen Unter Kirchspielen in ziemlicher Parallel stehen, und beide mit guten und bösen, fleisigen und faulen untermischt seyn.